

Die Gemeinde Sulzfeld erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

**5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Entwässerungssatzung der Gemeinde Sulzfeld für die  
Gemeindeteile Sulzfeld, Kleinbardorf und Leinach (BGS-EWS)**

§ 1

§ 10b Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sulzfeld vom 19.12.2001 erhält folgende Fassung:

- (4) Als dem Grundstück aus den Eigengewinnungsanlagen (Brunnen, Regenwasserzisternen) zugeführten Wassermengen werden pauschal 15 m<sup>3</sup> je Einwohner und je Jahr angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauches durch einen geeichten und plombierten Wasserzähler führen zu lassen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Die Einbaustelle des Wasserzählers wird durch die Gemeinde bestimmt, wobei berechnigte Wünsche des Gebührenpflichtigen berücksichtigt werden. Den Beauftragten der Gemeinde ist der ungehinderte Zutritt zur Eigengewinnungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung des Wasserzählers zu gestatten.

Stichtag für die Personenzahl (Einwohner) im Sinne dieses Absatzes ist der 31.12. des Vorjahres (Hauptwohnsitz).

§ 2

§ 14 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sulzfeld vom 19.12.2001 erhält folgende Fassung:

- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresrechnungen des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresrechnung, so setzt die Gemeinde Sulzfeld die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung treten alle vorangegangenen Änderungssatzungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Sulzfeld für die Gemeindeteile Kleinbardorf und Leinach außer Kraft.

Die Übrigen von dieser 5. Änderungssatzung nicht betroffenen Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Sulzfeld für die Gemeindeteile Kleinbardorf und Leinach vom 19.12.2001 gelten weiterhin. Ferner gilt die 4. Änderungssatzung der BGS-EWS der Gemeinde Sulzfeld vom 25.11.2013 sowie der § 1 der 2. Änderungssatzung der BGS-EWS der Gemeinde Sulzfeld vom 07.03.2005 weiterhin unverändert fort.

Sulzfeld, den 08.07.2015

Jürgen Heusinger  
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld  
vom 7.1.2016 Nr. 1 Seite 36